

31.01.2017

INFOMEMORANDUM

der Geschäftsführer der

EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH

EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH

EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH

und

EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. Historische Entwicklung der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger	4
1) Beteiligung der der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden ...	4
2) Verschmelzung auf die EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (vormals SVSG Nord)	5
III. Darstellung der beteiligten Gesellschaften	5
1) SVSG Nord	5
a) Angaben zur Gesellschaft	5
b) Stammkapital und Gesellschafter	6
c) Organe und Vertretung.....	7
d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	7
e) Beteiligung	7
2) SVSG Mitte GmbH.....	7
a) Angaben zur Gesellschaft	7
b) Stammkapital der Gesellschaft	8
c) Organe und Vertretung.....	10
d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	10
e) Beteiligung	10
3) SVSG Süd GmbH	10
a) Angaben zur Gesellschaft	10
b) Stammkapital der Gesellschaft	11
c) Organe und Vertretung.....	12
d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	12
e) Beteiligung	12
4) SVSG 2015 GmbH	12
a) Angaben zur Gesellschaft	12
b) Stammkapital der Gesellschaft	13
c) Organe und Vertretung.....	13
d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	14
e) Beteiligung	14
IV. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Verschmelzung.....	14
1) Hintergründe der unterschiedlichen Entwicklung in der Vergangenheit.....	14
2) Wirtschaftliche Folgen der unterschiedlichen Entwicklung	15
3) Zusammenfassung	15
V. Durchführung der Verschmelzung	16
1) Verschmelzung durch Aufnahme.....	16
2) Wesentliche Schritte der Verschmelzung	17
a) Verschmelzungsvertrag	17
b) Zustimmungsbeschlüsse der SVSGs	17

aa) Zustimmungsbeschluss der SVSG Mitte	17
bb) Zustimmungsbeschluss der SVSG Süd.....	17
cc) Zustimmungsbeschluss der SVSG 2015	17
dd) Zustimmungsbeschluss der SVSG Nord.....	18
c) Verschmelzungsbericht, Prüfung der Verschmelzung und Prüfungsbericht	18
d) Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung.....	19
VI. Auswirkungen der Verschmelzung	19
1) Bilanzielle Folgen.....	19
2) Pro Forma Bilanz der SVSG Nord.....	20
3) Gesellschaftsrechtliche Folgen	20
a) Übergang des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.....	20
b) Rückwirkung des Übergangs auf den Verschmelzungstichtag...	21
c) Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG	21
d) Gewährung von Geschäftsanteilen an der SVSG Nord	22
e) Umfirmierung in EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH.....	22
4) Steuerliche Folgen.....	22
a) Steuerliche Folgen aufgrund der Übertragung von Wirtschaftsgütern.....	22
aa) Besteuerung der SVSGs.....	23
bb) Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Rechtsträger	23
b) Steuerliche Folgen aufgrund der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse.....	24
VII. Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses.....	25
1) Wirtschaftliche Auswirkungen der Verschmelzung der SVSGs Nord, Mitte und Süd	26
2) Wirtschaftliche Auswirkungen der zusätzlichen Verschmelzung der SVSG 2015	27
VIII. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrags.....	29
1) A. Vorbemerkungen	29
2) B. Verschmelzungsvertrag.....	29
a) § 1 Vermögensübertragung.....	29
b) § 2 Gegenleistung	29
c) § 3 Bilanzstichtag; § 4 Verschmelzungstichtag.....	30
d) § 5 Besondere Rechte / § 6 Besondere Vorteile.....	30
e) § 7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	30
f) § 8 Änderung der Firma.....	31
g) § 9 Sonstiges.....	31

I. Einleitung

Die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH („**SVSG Mitte**“), die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH („**SVSG Süd**“) sowie die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH („**SVSG 2015**“) (im Folgenden zusammen: „**übertragende Rechtsträger**“) sollen auf die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH („**SVSG Nord**“) (im Folgenden auch: „**übernehmender Rechtsträger**“, alle zusammen auch „**SVSGs**“) verschmolzen werden. Hierzu wird das Kapital der SVSG Nord erhöht und die neuen Geschäftsanteile von den Gesellschaftern der übertragenden Rechtsträger übernommen. Die Verschmelzung hat dabei keine Auswirkungen auf die bestehenden Finanzierungsverträge, die gestellten Bürgschaften und die vereinbarten Avalprovisionen.

Die Verschmelzung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 2 ff., 46 ff. des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“).

Die Geschäftsführung der übertragenden Rechtsträger und die Geschäftsführung des übernehmenden Rechtsträgers erstellen hiermit dieses Infomemorandum, das inhaltlich den Vorgaben für einen Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG entspricht.

II. Historische Entwicklung der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger

1) **Beteiligung der der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden**

Bereits bei der Gründung der EAM GmbH & Co. KG (nachfolgend „**EAM KG**“) war vorgesehen, dass konzessionsgebende Städte und Gemeinden als Neugesellschafter der EAM KG beitreten und eine indirekte Beteiligung von bis zu 49,99 % des Kommanditkapitals der EAM KG übernehmen sollen. Zu diesem Zweck wurden bei der Gründung der EAM KG in entsprechender Höhe sog. Platzhalteranteile geschaffen, welche von den entsprechenden Vorschaltgesellschaften der Kommunalen Altgesellschafter, der Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG (nachfolgend „**GöSF**“) und den SVSGs 1 – 3 (nachfolgend „**LK-SVSGs**“) übernommen wurden. Diese Platzhalteranteile wurden durch einen Kaufvertrag teilweise von den LK-SVSGs an die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH (zusammen: „**KSVSGs 2014**“) verkauft und abgetreten (die "**Transaktion 2014**"). Die Neugesellschafter 2014 wurden damit als Gesellschafter der KSVSGs 2014 mittelbar mit

35,300 % an der EAM KG beteiligt. Die Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2014 sind in **Anlage 1.1** dargestellt.

Im Jahr 2015 wurde der Gesellschafterkreis nach den gleichen Grundprinzipien wie bei der Transaktion 2014 erweitert. Die Neugesellschafter 2015 wurden damit als Gesellschafter der SVSG 2015 mittelbar mit 1,807 % an der EAM KG beteiligt (die "**Transaktion 2015**").

Ab ihrem jeweiligen Beitritt zur EAM KG gehören die KSVSGs 2014 und die SVSG 2015 zur EAM-Gesellschaftergruppe. Die Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2015 sind in **Anlage 1.2** dargestellt.

2) **Verschmelzung auf die EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (vormals SVSG Nord)**

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wird die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH auf die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH zur wirtschaftlichen und steuerlichen Optimierung verschmolzen. Die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH wird im Zuge des Verschmelzungsvorgangs in EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH umfirmiert. Die Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2017 sind in **Anlage 1.3** dargestellt.

III. **Darstellung der beteiligten Gesellschaften**

Im Folgenden sollen die am Verschmelzungsvorgang beteiligten Gesellschaften einzeln kurz dargestellt werden.

1) **SVSG Nord**

Die SVSG Nord als **übernehmender Rechtsträger** hat ihren Geschäftssitz in der Monteverdistraße 2, 34131 Kassel. Mit Gesellschaftsvertrag vom **26.09.2014** wurde die Gesellschaft errichtet. Sie wurde am **16.10.2014** in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16495 eingetragen.

a) **Angaben zur Gesellschaft**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der EAM KG. Die Gesellschaft dient der Bündelung und Gruppierung ihrer Gesellschafter als mittelbare Gesellschafter der EAM KG. Die Ge-

sellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes („NKomVG“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach §§ 121 Abs. 2, 8 HGO, 109 GO NRW und 149 NKomVG.

b) Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils € 1,00. An der SVSG Nord sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Sammel- und Vorschalt Nord GmbH					
<i>Werte in Euro</i>					
Kommune	Ebene SVSG (unmittelbare Beteiligung)				Ebene EAM (mittelbare Beteiligung)
	Anteil am Stammkapital	Geschäfts- anteile		% Anteil GmbH	% Anteil EAM*
Adelebsen	1.565,00	1	bis 1.565	6,2600%	0,463%
Berkatal	399,00	1.566	bis 1.964	1,5960%	0,118%
Bilshausen	365,00	1.965	bis 2.329	1,4600%	0,108%
Bodenfelde	770,00	2.330	bis 3.099	3,0800%	0,228%
Bodensee	122,00	3.100	bis 3.221	0,4880%	0,036%
Borgentreich	1.017,00	3.222	bis 4.238	4,0680%	0,301%
Brakel	287,00	4.239	bis 4.525	1,1480%	0,085%
Dassel	2.251,00	4.526	bis 6.776	9,0040%	0,666%
Dransfeld	1.125,00	6.777	bis 7.901	4,5000%	0,333%
Friedland	1.413,00	7.902	bis 9.314	5,6520%	0,418%
Gleichen	1.527,00	9.315	bis 10.841	6,1080%	0,452%
Hardeggen	1.835,00	10.842	bis 12.676	7,3400%	0,543%
Herleshausen	618,00	12.677	bis 13.294	2,4720%	0,183%
Hessisch Lichtenau	2.761,00	13.295	bis 16.055	11,0440%	0,817%
Jühnde	155,00	16.056	bis 16.210	0,6200%	0,046%
Meinhard	257,00	16.211	bis 16.467	1,0280%	0,076%
Meißner	362,00	16.468	bis 16.829	1,4480%	0,107%
Neu-Eichenberg	402,00	16.830	bis 17.231	1,6080%	0,119%
Nörten-Hardenberg	2.024,00	17.232	bis 19.255	8,0960%	0,599%
Obernfeld	139,00	19.256	bis 19.394	0,5560%	0,041%
Scheden	341,00	19.395	bis 19.735	1,3640%	0,101%
Seulingen	213,00	19.736	bis 19.948	0,8520%	0,063%
Sontra	1.730,00	19.949	bis 21.678	6,9200%	0,512%
Staufenberg	1.494,00	21.679	bis 23.172	5,9760%	0,442%
Waldkappel	307,00	23.173	bis 23.479	1,2280%	0,091%
Wehretal	264,00	23.480	bis 23.743	1,0560%	0,078%
Willebadessen	1.257,00	23.744	bis 25.000	5,0280%	0,372%
Gesamtsumme	25.000,00	1	bis 25.000	100,000%	7,398%

c) **Organe und Vertretung**

Organe der SVSG Nord sind die Gesellschafterversammlung sowie die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Friedel Lenze, Berkatal, geb. 04.12.1967,
- Herr Gerhard Melching, Dassel, geb. 13.04.1961,
- Herr Rainer Rauch, Borgentreich, geb. 10.03.1966.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

d) **Arbeitnehmer und Mitbestimmung**

Die SVSG Nord beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

e) **Beteiligung**

Der übernehmende Rechtsträger hält entsprechend dem Unternehmensgegenstand eine Kommanditbeteiligung von **€ 6.663.420,80** an der EAM KG. Dies entspricht einer Beteiligung von **7,398 %** an ihrem Festkapital.

2) **SVSG Mitte GmbH**

Die SVSG Mitte als eine der **übertragenden Rechtsträger** hat ihren Sitz in der Monteverdistraße 2, 34131 Kassel. Mit Gesellschaftsvertrag vom **26.09.2014** wurde die Gesellschaft errichtet. Sie wurde am **16.10.2014** in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16494 eingetragen.

a) **Angaben zur Gesellschaft**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der EAM KG. Die Gesellschaft dient der Bündelung und Gruppierung ihrer Gesellschafter als mittelbare Gesellschafter der EAM KG. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“) und der Thüringer Kommunalordnung („ThürKO“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach §§ 121 Abs. 1, 8 HGO und 75 Abs. 1, 2 und 3 ThürKO.

b) Stammkapital der Gesellschaft

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € **25.000,00** und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils € 1,00. An der SVSG Mitte sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH

Werte in Euro

Kommune	Ebene SVSG (unmittelbare Beteiligung)			Ebene EAM (mittelbare Beteiligung)	
	Anteil am Stammkapital	Geschäfts- anteile		% Anteil EAM*	
Ahnatal	541,00	1	bis 541	2,1640%	0,324%
Alheim	473,00	542	bis 1.014	1,8920%	0,283%
Baunatal	1.849,00	1.015	bis 2.863	7,3960%	1,107%
Borken	1.296,00	2.864	bis 4.159	5,1840%	0,776%
Breitenbach	150,00	4.160	bis 4.309	0,6000%	0,090%
Calden	486,00	4.310	bis 4.795	1,9440%	0,291%
Cornberg	139,00	4.796	bis 4.934	0,5560%	0,083%
Felsberg	1.077,00	4.935	bis 6.011	4,3080%	0,645%
Friedewald	216,00	6.012	bis 6.227	0,8640%	0,129%
Frielandorf	822,00	6.228	bis 7.049	3,2880%	0,492%
Fuldabrück	516,00	7.050	bis 7.565	2,0640%	0,309%
Fuldatal	625,00	7.566	bis 8.190	2,5000%	0,374%
Gilsberg	261,00	8.191	bis 8.451	1,0440%	0,156%
Grebenstein	459,00	8.452	bis 8.910	1,8360%	0,275%
Hauneck	292,00	8.911	bis 9.202	1,1680%	0,175%
Haunetal	39,00	9.203	bis 9.241	0,1560%	0,023%
Helsa	312,00	9.242	bis 9.553	1,2480%	0,187%
Hohenroda	147,00	9.554	bis 9.700	0,5880%	0,088%
Immenhausen	568,00	9.701	bis 10.268	2,2720%	0,340%
Jesberg	216,00	10.269	bis 10.484	0,8640%	0,129%
Kirchheim	381,00	10.485	bis 10.865	1,5240%	0,228%
Knüllwald	431,00	10.866	bis 11.296	1,7240%	0,258%
Liebenau	338,00	11.297	bis 11.634	1,3520%	0,202%
Lohfelden	623,00	11.635	bis 12.257	2,4920%	0,373%
Ludwigsau	463,00	12.258	bis 12.720	1,8520%	0,277%
Marksuhl	59,00	12.721	bis 12.779	0,2360%	0,035%
Naumburg	441,00	12.780	bis 13.220	1,7640%	0,264%
Nentershausen	271,00	13.221	bis 13.491	1,0840%	0,162%
Neuenstein	269,00	13.492	bis 13.760	1,0760%	0,161%
Neuental	277,00	13.761	bis 14.037	1,1080%	0,166%
Neukirchen	683,00	14.038	bis 14.720	2,7320%	0,409%
Niederaula	464,00	14.721	bis 15.184	1,8560%	0,278%
Nieste	160,00	15.185	bis 15.344	0,6400%	0,096%
Oberaula	317,00	15.345	bis 15.661	1,2680%	0,190%
Oberweser	152,00	15.662	bis 15.813	0,6080%	0,091%
Ottrau	180,00	15.814	bis 15.993	0,7200%	0,108%
Philippsthal	456,00	15.994	bis 16.449	1,8240%	0,273%
Reinhardshagen	274,00	16.450	bis 16.723	1,0960%	0,164%
Ronshausen	227,00	16.724	bis 16.950	0,9080%	0,136%
Rotenburg	1.550,00	16.951	bis 18.500	6,2000%	0,928%
Schauenburg	643,00	18.501	bis 19.143	2,5720%	0,385%
Schenklengsfeld	421,00	19.144	bis 19.564	1,6840%	0,252%
Schrecksbach	252,00	19.565	bis 19.816	1,0080%	0,151%
Schwalmsstadt	2.003,00	19.817	bis 21.819	8,0120%	1,199%
Schwarzenborn	90,00	21.820	bis 21.909	0,3600%	0,054%
Söhrewald	211,00	21.910	bis 22.120	0,8440%	0,126%
Vellmar	1.398,00	22.121	bis 23.518	5,5920%	0,837%
Wabern	762,00	23.519	bis 24.280	3,0480%	0,456%
Wildeck	304,00	24.281	bis 24.584	1,2160%	0,182%
Willingshausen	416,00	24.585	bis 25.000	1,6640%	0,249%
Gesamtsumme	25.000,00	1	bis 25.000	100,000%	14,966%

c) **Organe und Vertretung**

Organe der SVSG Mitte sind die Gesellschafterversammlung sowie die aus fünf Personen bestehende Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Thomas Baumann, Ludwigsau, geb. 01.05.1956,
- Herr Walter Glänzer, Neuenstein, geb. 08.05.1956,
- Herr Klemens Olbrich, Neukirchen, geb. 06.04.1957,
- Herr Michael Steisel, Söhrewald, geb. 23.07.1957,
- Herr Klaus Wagner, Oberaula, geb. 27.11.1961.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

d) **Arbeitnehmer und Mitbestimmung**

Die SVSG Mitte beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

e) **Beteiligung**

Der Übertragende Rechtsträger hält entsprechend dem Unternehmensgegenstand eine Kommanditbeteiligung von € **13.479.961,57** an der EAM KG. Dies entspricht einer Beteiligung von **14,966 %** an ihrem Festkapital.

3) **SVSG Süd GmbH**

Die SVSG Süd als eine der **übertragenden Rechtsträger** hat ihren Sitz in der Monteverdistraße 2, 34131 Kassel. Mit Gesellschaftsvertrag vom **26.09.2014** wurde die Gesellschaft errichtet. Sie wurde am **16.10.2014** in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16496 eingetragen.

a) **Angaben zur Gesellschaft**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der EAM KG. Die Gesellschaft dient der Bündelung und Gruppierung ihrer Gesellschafter als mittelbare Gesellschafter der EAM KG. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung

sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ("HGO") und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ("GemO RP"). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 121 Abs. 1, 8 HGO und § 85 Abs. 3 GemO RP.

b) Stammkapital der Gesellschaft

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils € 1,00. An der SVSG Süd sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Sammel- und Vorschalt Süd GmbH					
<i>Werte in Euro</i>					
Kommune	Ebene SVSG (unmittelbare Beteiligung)				Ebene EAM (mittelbare Beteiligung)
	Anteil am Stammkapital	Geschäfts- anteile		% Anteil GmbH	% Anteil EAM*
Allendorf	601,00	1	bis 601	2,4040%	0,311%
Angelburg	317,00	602	bis 918	1,2680%	0,164%
Bad Endbach	893,00	919	bis 1.811	3,5720%	0,462%
Biedenkopf	385,00	1.812	bis 2.196	1,5400%	0,199%
Bischoffen	323,00	2.197	bis 2.519	1,2920%	0,167%
Breidenbach	661,00	2.520	bis 3.180	2,6440%	0,342%
Bruchköbel	2.172,00	3.181	bis 5.352	8,6880%	1,124%
Dautphetal	1.086,00	5.353	bis 6.438	4,3440%	0,562%
Dietzhöltal	642,00	6.439	bis 7.080	2,5680%	0,332%
Dillenburg	3.287,00	7.081	bis 10.367	13,1480%	1,701%
Driedorf	526,00	10.368	bis 10.893	2,1040%	0,272%
Erlensee	1.399,00	10.894	bis 12.292	5,5960%	0,724%
ZV Altenkirchen (ehem. Flammersfeld)	640,00	12.293	bis 12.932	2,5600%	0,331%
ZV Altenkirchen (ehem. Gebhardshain)	166,00	12.933	bis 13.098	0,6640%	0,086%
Gladenbach	1.407,00	13.099	bis 14.505	5,6280%	0,728%
Greifenstein	734,00	14.506	bis 15.239	2,9360%	0,380%
ZV Altenkirchen (ehem. Hamm (Sieg))	172,00	15.240	bis 15.411	0,6880%	0,089%
Hammersbach	290,00	15.412	bis 15.701	1,1600%	0,150%
Hohenahr	483,00	15.702	bis 16.184	1,9320%	0,250%
Langgöns	756,00	16.185	bis 16.940	3,0240%	0,391%
Neuberg	572,00	16.941	bis 17.512	2,2880%	0,296%
Neustadt	417,00	17.513	bis 17.929	1,6680%	0,216%
Rodenbach	1.121,00	17.930	bis 19.050	4,4840%	0,580%
Ronneburg	303,00	19.051	bis 19.353	1,2120%	0,157%
Siegbach	265,00	19.354	bis 19.618	1,0600%	0,137%
Sinn	759,00	19.619	bis 20.377	3,0360%	0,393%
Stadtallendorf	1.011,00	20.378	bis 21.388	4,0440%	0,523%
Steffenberg	381,00	21.389	bis 21.769	1,5240%	0,197%
Weilmünster	1.227,00	21.770	bis 22.996	4,9080%	0,635%
Weinbach	574,00	22.997	bis 23.570	2,2960%	0,297%
Wettenberg	408,00	23.571	bis 23.978	1,6320%	0,211%
ZV Altenkirchen (ehem. Wissen)	1.022,00	23.979	bis 25.000	4,0880%	0,529%
Gesamtsumme	25.000,00	1	bis 25.000	100,000%	12,936%

ZV Altenkirchen (ehem. Wissen): Zweckverband EAM Beteiligung im Landkreis Altenkirchen

c) **Organe und Vertretung**

Organe der SVSG Süd sind die Gesellschafterversammlung sowie die aus fünf Personen bestehende Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Hans-Werner Bender, Sinn, geb. 02.03.1958,
- Herr Michael Göllner, Hammersbach, geb. 12.10.1968,
- Herr Reiner Pulfrich, Herborn, geb. 25.01.1959,
- Herr Horst Röhrig, Langgöns, geb. 01.10.1953,
- Herr Bernd Schmidt, Dautphetal, geb. 21.05.1959.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

d) **Arbeitnehmer und Mitbestimmung**

Die SVSG Süd beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

e) **Beteiligung**

Der Übertragende Rechtsträger hält entsprechend dem Unternehmensgegenstand eine Kommanditbeteiligung von € **11.651.528,99** an der EAM KG. Dies entspricht einer Beteiligung von **12,936 %** an ihrem Festkapital.

4) **SVSG 2015 GmbH**

Die SVSG 2015 als eine der **übertragenden Rechtsträger** hat ihren Sitz in der Monte-Verdistraße 2, 34131 Kassel. Mit Gesellschaftsvertrag vom **11.08.2015** wurde die Gesellschaft errichtet. Sie wurde am **14.09.2015** in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16773 eingetragen.

a) **Angaben zur Gesellschaft**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der EAM KG. Die Gesellschaft dient der Bündelung und Gruppierung ihrer Gesellschafter als mittelbare Gesellschafter der EAM KG. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung

sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“), der Thüringer Kommunalordnung („ThürKO), der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz („GemO RP“) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes („NKomVG“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 121 Abs. 1, 8 HGO und § 75 Abs. 1, 2 und 3 ThürKO, § 85 GemO RP und § 149 NKomVG.

b) Stammkapital der Gesellschaft

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils € 1,00. An der SVSG 2015 sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH					
<i>Werte in Euro</i>					
Kommune	Ebene SVSG (unmittelbare Beteiligung)				Ebene EAM (mittelbare Beteiligung)
	Anteil am Stammkapital	Geschäftsanteile		% Anteil GmbH	% Anteil EAM*
ZV Altenkirchen	5.894,00	2	bis 5.895	23,5760%	0,426%
Lahntal	1.771,00	5.896	bis 7.666	7,0840%	0,128%
Münchhausen	885,00	7.667	bis 8.551	3,5400%	0,064%
Neustadt	1.148,00	8.552	bis 9.699	4,5920%	0,083%
Rüdershausen	595,00	9.700	bis 10.294	2,3800%	0,043%
Schöffengrund	5.424,00	10.295	bis 15.718	21,6960%	0,392%
Stadtallendorf	2.712,00	15.719	bis 18.430	10,8480%	0,196%
Waldsolms	1.522,00	18.431	bis 19.952	6,0880%	0,110%
Wetter (Hessen)	2.476,00	19.953	bis 22.428	9,9040%	0,179%
Witzenhausen	2.573,00	22.429	bis 25.001	10,2920%	0,186%
Gesamtsumme	25.000,00	2	bis 25.001	100,000%	1,807%

ZV Altenkirchen (ehem. Wissen): Zweckverband EAM Beteiligung im Landkreis Altenkirchen

c) Organe und Vertretung

Organe der SVSG 2015 sind die Gesellschafterversammlung sowie die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Gerhard Melching, Dassel, geb. 13.04.1961,
- Herr Reiner Pulfrich, Herborn, geb. 25.01.1959,
- Michael Steisel, Söhrewald, geb. 23.07.1957.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Die SVSG 2015 beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

e) Beteiligung

Der übertragende Rechtsträger hält entsprechend dem Unternehmensgegenstand eine Kommanditbeteiligung von € **1.627.575,21**. Dies entspricht **1,807 %** am Festkapital der EAM KG.

IV. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Verschmelzung**1) Hintergründe der unterschiedlichen Entwicklung in der Vergangenheit**

Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligungshöhe der SVSGs an der EAM KG gab es in der Vergangenheit keinen Gleichlauf in der wirtschaftlichen Entwicklung der SVSG Nord, Mitte, Süd und 2015 und damit auch der Unternehmenswerte dieser Unternehmen, so wie dies ursprünglich geplant war. Insbesondere die SVSG Nord und die SVSG 2015 haben in den Jahren 2014 und 2015 steuerliche Nachteile erlitten. Ursache hierfür war, dass bei den beiden Gesellschaften das sog. „Schachtelprivileg“ des § 8b Abs. 1 KStG nicht anwendbar ist, da sie mittelbar mit weniger als 10 % an der (gewinn-) abführenden Körperschaft beteiligt sind. Als Folge ergab sich ein erhöhter Steueraufwand, insbesondere durch die Besteuerung von sog. vororganisationsmäßigen Mehrabführungen. Im Veranlagungszeitraum 2016 wird sich dieser Nachteil voraussichtlich erneut manifestieren.

Durch die geplante Verschmelzung der SVSGs wird bei dem übernehmenden Rechtsträger, der SVSG Nord (bzw. nach Umfirmierung der SVSG 5), eine Kommanditbeteiligung mit einer Beteiligungshöhe von über 10 % erreicht, was eine zukünftige Nutzung des oben erwähnten Schachtelprivilegs durch die SVSG 5 ermöglicht. Ein Vorteil gegenüber dem Status quo ergibt sich demnach insbesondere für die Gesellschafter der SVSG Nord und der SVSG 2015. Die künftige Situation für die Gesellschafter der SVSG Mitte und der SVSG Süd stellt sich hingegen aus steuerlicher Sicht durch die Verschmelzung unverändert dar, da diese das Schachtelprivileg bereits nutzen können. Darüber hinaus wird die Verschmelzung der SVSGs zur Einsparung von Verwaltungsaufwendungen führen und ist damit für alle SVSGs bzw. deren Gesellschafter von Vorteil.

2) **Wirtschaftliche Folgen der unterschiedlichen Entwicklung**

Die unterschiedliche steuerliche Belastung der SVSGs in den Veranlagungsjahren 2014 bis 2016 hat zur Folge, dass sich die (inneren) Werte der Geschäftsanteile der kommunalen Anteilseigner an den SVSGs und damit der Wert der mittelbaren Beteiligung an der EAM KG im Ergebnis nicht gleichmäßig entwickelt haben. Die SVSGs Mitte und Süd waren aufgrund des Schachtelprivilegs mit ihrem Gewinnanteil einer geringeren Steuerbelastung ausgesetzt, als die SVSGs Nord und 2015 und konnten hierdurch vermehrt Gewinne auf dem Kapitalkonto III bei der EAM KG thesaurieren.

Entsprechend bauen die SVSG Nord und die SVSG 2015 während der Laufzeit des Konsortialkredits durch geringere Thesaurierungen entgegen den Festlegungen in 2014 weniger Vermögen auf dem Kapitalkonto III auf. Daher benötigen sie einen längeren Zeitraum für den Abbau der Asymmetrie, indem zukünftige Gewinnanteile (nach 2033) thesauriert werden müssen. Als Konsequenz erhalten sie eine ungeminderte Vollausschüttung erst zu einem späteren Zeitpunkt. Verschärfend wirkt sich bei der SVSG 2015 die - gemessen an ihrer Beteiligung an der EAM KG - relativ hohe Entnahme für Verwaltungskosten von T€ 30 p.a. aus. Auch dieser Betrag wird durch die Entnahme einer möglichen Thesaurierung entzogen und vergrößert die Asymmetrie auf dem Kapitalkonto III. Die aktuelle Berechnung führt zu einer Beseitigung der Asymmetrie bei der SVSG Nord im Jahr 2042 und bei der SVSG 2015 im Jahr 2050.

3) **Zusammenfassung**

Die SVSG Mitte und Süd bauen durch höhere Thesaurierungen mehr Vermögen auf dem Kapitalkonto III auf als die SVSGs Nord und 2015. Gleichzeitig benötigen die SVSGs Nord und 2015 einen längeren Zeitraum für den Abbau der Asymmetrie auf Kapitalkonto III. Hierdurch erfolgt der Zufluss der (ungeminderten) Gewinnanteile (Vollausschüttung) zu einem späteren Zeitpunkt als bei den SVSGs Mitte und Süd. Entsprechend können die Gewinnanteile auch erst zu einem späteren Zeitpunkt an die jeweiligen Kommunen als Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Auch bei der Bewertung der Anteile an den SVSGs Nord und 2015 ist der geringere Aufbau von (in der Zukunft entnahmefähigem) Vermögen sowie der spätere Zufluss zu berücksichtigen. Dies führt zu einem niedrigeren Wert der Beteiligung an den SVSGs Nord und 2015. Die dargestellte Wertentwicklung wird sich ohne entsprechende Maßnahmen in der Zukunft weiter fortsetzen. Sie entspricht aber nicht den zwischen den Gesellschaftern der SVSGs Nord, Mitte und Süd dem Erwerbsvorgang der Geschäftsanteile an den SVSGs im Jahr 2014 zugrundeliegenden Grundsätzen.

Danach beteiligen sich (1) alle an der Transaktion 2014 beteiligten Kommunen zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen. Die Zuordnung (2) zu den einzelnen SVSGs hatte lediglich regionale Gründe und sollte keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen der einzelnen Kommunen haben.

Daher sollen die SVSGs Mitte und Süd auf die SVSG Nord verschmolzen werden. Zur Verringerung der Verwaltungskosten (Effizienzgewinne) bei einer gleichzeitigen Vereinfachung der Beteiligungsstruktur soll zudem die SVSG 2015 ebenfalls auf die SVSG Nord verschmolzen werden.

V. Durchführung der Verschmelzung

1) Verschmelzung durch Aufnahme

Die Zusammenführung der SVSGs soll im Wege der Verschmelzung der übertragenden Rechtsträger auf die SVSG Nord als übernehmender Rechtsträger durch Aufnahme unter Auflösung und ohne Abwicklung der übertragenden Rechtsträger nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgen. Dabei wird sowohl das Vermögen der SVSG Mitte, der SVSG Süd und der SVSG 2015 gemäß § 2 Nr. 1 UmwG mit allen Rechten und Pflichten auf die SVSG Nord übertragen. Die Verschmelzungen müssen zuerst in die Register der übertragenden Rechtsträger und im Anschluss daran in das Register des übernehmenden Rechtsträgers eingetragen werden (§ 19 Abs. 1 S. 1 UmwG). Die Verschmelzung wird mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG), so dass sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als übertragende Rechtsträger auf die SVSG Nord als übernehmenden Rechtsträger übergehen. Die Gesellschafter der übertragenden Rechtsträger erhalten dafür Anteile am übernehmenden Rechtsträger.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen die SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 ohne Durchführung einer Liquidation. Die Einzelheiten der Verschmelzung sind im Entwurf des Verschmelzungsvertrages (**Anlage 7**) geregelt und unter **Kapitel VIII.** dieses Informationsmemorandums näher erläutert.

2) **Wesentliche Schritte der Verschmelzung**

a) **Verschmelzungsvertrag**

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung durch Aufnahme ist der Verschmelzungsvertrag zwischen der SVSG Mitte, SVSG Süd, SVSG 2015 und der SVSG Nord, dessen Entwurf diesem Infomemorandum als **Anlage 7** beigefügt ist.

b) **Zustimmungsbeschlüsse der SVSGs**

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Verschmelzungsvertrag der notariellen Beurkundung sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers. Sämtliche Zustimmungsbeschlüsse sind ebenfalls notariell zu beurkunden.

aa) **Zustimmungsbeschluss der SVSG Mitte**

Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn ihm die Gesellschafterversammlung der SVSG Mitte gemäß den Vorschriften §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG zugestimmt hat (Verschmelzungsbeschluss).

Im 3. Quartal 2017 wird die Gesellschafterversammlung der SVSG Mitte stattfinden. In dieser Gesellschafterversammlung sollen die Gesellschafter der SVSG Mitte u. a. über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen.

bb) **Zustimmungsbeschluss der SVSG Süd**

Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn ihm die Gesellschafterversammlung der SVSG Süd gemäß den Vorschriften §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG zugestimmt hat (Verschmelzungsbeschluss).

Im 3. Quartal 2017 wird die Gesellschafterversammlung der SVSG Süd stattfinden. In dieser Gesellschafterversammlung sollen die Gesellschafter der SVSG Süd u. a. über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen.

cc) **Zustimmungsbeschluss der SVSG 2015**

Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn ihm die Gesellschafterversammlung der SVSG 2015 gemäß den Vorschriften §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG zugestimmt hat (Verschmelzungsbeschluss).

Im 3. Quartal 2017 wird die Gesellschafterversammlung der SVSG 2015 stattfinden. In dieser Gesellschafterversammlung sollen die Gesellschafter der SVSG 2015 u. a. über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen.

dd) Zustimmungsbeschluss der SVSG Nord

Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn ihm die Gesellschafterversammlung der SVSG Nord gemäß den Vorschriften §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG zugestimmt hat (Verschmelzungsbeschluss).

Im 3. Quartal 2017 wird die Gesellschafterversammlung der SVSG Nord stattfinden. In dieser Gesellschafterversammlung sollen die Gesellschafter der SVSG Nord u. a. über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen.

c) Verschmelzungsbericht, Prüfung der Verschmelzung und Prüfungsbericht

Nach dem Umwandlungsgesetz wäre bei derartigen Verschmelzungen grundsätzlich ein Verschmelzungsbericht zu erstellen, eine Prüfung des Verschmelzungsvertrages bzw. seines Entwurfes durchzuführen und ein Prüfungsbericht zu erstellen. Das Umwandlungsgesetz ermöglicht aber, dass auf diesen Bericht und die Prüfung verzichtet werden kann.

Zur Sicherstellung einer zügigen Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister soll unabhängig von einem tatsächlich erstellten Verschmelzungsbericht rein vorsorglich auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes verzichtet werden. Durch diesen Verzicht werden insbesondere eine mögliche zeitaufwändige Prüfung des Verschmelzungsberichtes durch das Registergericht und ein daraus ggfs. resultierender, weiterer Erläuterungsbedarf vermieden. Das Registergericht muss sich aufgrund des Verzichts mit einem Bericht nicht mehr befassen.

Wie bei derartigen Verschmelzungen üblich, sollen die an der Verschmelzung beteiligten Person zudem aus praktischen Gründen auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung durch einen externen Verschmelzungsprüfer und die Erstellung eines Prüfungsberichts verzichten. Diese Prüfung würde zu zeitlichen Verzögerungen führen, erhebliche Kosten verursachen und letztlich zu keinen neuen Erkenntnissen führen.

Inhaltlich werden den Gesellschaftern durch diese Verzichte keine für ihre Entscheidung wichtigen Informationen vorenthalten, da den Gesellschaftern alle relevanten

rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Verschmelzungen in diesem Informationsmemorandum dargestellt werden und auch der Verschmelzungsvertrag unter Kapitel VIII. des Informationsmemorandums erläutert wird.

Diese Vorgehensweise entspricht den Grundsatzbeschlüssen der Gesellschafter der SVSG Nord vom 28.11.2016, der Gesellschafter der SVSG Süd vom 30.11.2016 und der Gesellschafter der SVSG Mitte vom 02.12.2016 sowie dem Gesellschafterbeschluss Nr. 03/2016 der SVSG 2015, eine gesonderte Verschmelzungsprüfung nicht durchzuführen.

d) Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung

Nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der SVSGs zum Verschmelzungsvertrag werden die Geschäftsführer der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 die Verschmelzung zur Eintragung in das zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Kassel für die übertragenden Rechtsträger anmelden. Die Geschäftsführung der SVSG Nord wird die entsprechende Anmeldung der Verschmelzung sowie der Kapitalerhöhung ebenfalls beim Amtsgericht Kassel für den übernehmenden Rechtsträger anmelden.

Das Amtsgericht Kassel wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verschmelzung nicht vor Eintragung der Kapitalerhöhung (§ 53 UmwG) des übernehmenden Rechtsträgers und nicht vor Eintragung der Verschmelzung bei den übertragenden Rechtsträgern (§ 19 Abs. 1 S. 1 UmwG) eingetragen werden darf.

Die Anmeldung der Verschmelzung muss bei der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als übertragender Rechtsträger von den jeweiligen Vertretungsorganen in vertretungsberechtigter Zahl vorgenommen werden. Bei der SVSG Nord als übernehmender Rechtsträger muss die Anmeldung von **sämtlichen** Geschäftsführern vorgenommen werden, da zusammen mit der Verschmelzung auch die Kapitalerhöhung angemeldet werden muss (§§ 78, 57 i GmbHG).

VI. Auswirkungen der Verschmelzung

1) Bilanzielle Folgen

Die Verschmelzung wird mit wirtschaftlicher Wirkung zum Verschmelzungsstichtag 01.01.2017 erfolgen. Zu diesem Stichtag geht bilanziell das Vermögen der übertragenden Rechtsträger zu Buchwerten aus der jeweiligen Schlussbilanz zum 31.12.2016 auf die SVSG Nord über. Die Gesellschafter der übertragenden Rechtsträger erhalten als Gegenleistung neue Anteile an der SVSG Nord, die diese durch

eine zur Durchführung der Verschmelzung vorzunehmende Kapitalerhöhung schafft.

Der übernehmende Rechtsträger wird als wesentlichen Vermögensgegenstand einen Kommanditanteil an der EAM KG von 37,107 % am Festkapital halten. Der Bilanzansatz dieses Kommanditanteils beträgt rd. T€ 65.325. Auf der Passivseite stehen diesem Vermögen Bankverbindlichkeiten von rd. T€ 31.164 und ein Eigenkapital von rd. T€ 43.454 (alles Planwerte zum 31.12.2016, siehe auch nachfolgende Tabelle) gegenüber.

2) Pro Forma-Bilanz der SVSG Nord

Auf der Grundlage der jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen HGB-Bilanzen der übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers zum 31.12.2016 werden nachstehend die bilanziellen Auswirkungen der Verschmelzung in Form einer ungeprüften Pro Forma-Bilanz zum 01.01.2017 dargestellt.

**Herleitung Pro Forma-Bilanz der SVSG Nord / 5 zum 01.01.2017 (nach Verschmelzung)
aus den hochgerechneten Einzelbilanzen zum 31.12.2016 (in T€)**

	SVSG Nord 31.12.16	SVSG Mitte 31.12.16	SVSG Süd 31.12.16	SVSG 2015 31.12.16	Überlei- tung zum 01.01.17	Pro Forma SVSG Nord / 5 01.01.17
Aktiva						
Finanzanlagen - Beteiligung an EAM KG	12.107	28.246	23.038	1.934		65.325
Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände	1.185	1.794	2.947	325		6.251
Forderungen gegen EAM KG	1.185	1.794	2.947	325		6.251
Bankguthaben	1.111	2.468	798	435		4.812
Summe Aktiva	14.403	32.508	26.783	2.694	0	76.388
Passiva						
Eigenkapital	7.731	19.485	15.477	761	0	43.454
Gezeichnetes Kapital	25	25	25	25	23	123
Kapitalrücklage	144	295	286	56	42.550	43.331
Gewinnvortrag (Bilanzgewinn) aus 2015	5.411	13.396	11.549	250	-30.606	0
Jahresüberschuss 2016	2.151	5.769	3.617	430	-11.967	0
Steuerrückstellungen	450	454	439	332		1.675
Sonstige Rückstellungen	22	27	26	20		95
Verbindlichkeiten gegenüber DKB (Erwerbsdarlehen)	6.200	12.542	10.841	1.581		31.164
Summe Passiva	14.403	32.508	26.783	2.694	0	76.388

3) Gesellschaftsrechtliche Folgen

a) Übergang des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Die Verschmelzungen werden mit der Eintragung in das für die SVSG Nord zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Kassel wirksam. Mit Wirksamwerden der Verschmelzungen geht das gesamte Gesellschaftsvermögen der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der

Gesamtrechtsnachfolge auf die SVSG Nord über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Gleichzeitig erlöschen die SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als eigenständige Rechtsträger ohne Liquidation (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 UmwG). Damit endet auch ohne weiteres die Organstellung der Geschäftsführer der übertragenden Rechtsträger. Die bisherigen Geschäftsführer der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 bleiben jedoch ebenso wie die Geschäftsführer der SVSG Nord weiterhin Mitglieder im Konsortialausschuss der EAM.

b) Rückwirkung des Übergangs auf den Verschmelzungstichtag

Zwar wird die Verschmelzung zivilrechtlich erst mit ihrer Eintragung in das für die SVSG Nord zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Kassel wirksam. Sie wirkt jedoch wirtschaftlich auf den im Verschmelzungsvertrag festgelegten Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) zurück. Der Verschmelzungsvertrag sieht als Verschmelzungstichtag den 01.01.2017 vor (§ 4 des Verschmelzungsvertrages). Ab diesem Stichtag gelten alle vorgenommenen Handlungen der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als für Rechnung der SVSG Nord vorgenommen.

c) Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG

Der übernehmende Rechtsträger SVSG Nord (zukünftig „SVSG 5“) ist bereits mit **7,389 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt. Dies entspricht einer Hafteinlage in Höhe von **€ 6.663.420,80**.

Die SVSG Mitte ist mit **14,966 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt. Dies entspricht einer Hafteinlage von **€ 13.479.961,57**.

Die SVSG Süd ist mit **12,936 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt. Dies entspricht einer Hafteinlage in Höhe von **€ 11.651.528,99**.

Die SVSG 2015 ist mit **1,807 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt. Dies entspricht einer Hafteinlage in Höhe von insgesamt **€ 1.627.575,21**.

Nach der Verschmelzung wird die SVSG Nord (zukünftig „SVSG 5“) mit **37,107 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt sein. Dies entspricht einer Hafteinlage in Höhe von insgesamt **€ 33.422.486,57**. Da der Gesellschafter einer Personengesellschaft nur einen Kommanditanteil halten kann, werden die vier Kommanditanteile der SVSGs vereint. Die neue gesamte Hafteinlage ist zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel durch die Geschäftsführung der EAM KG anzumelden.

d) Gewährung von Geschäftsanteilen an der SVSG Nord

Bei der Verschmelzung zur Aufnahme erhalten die Anteilhaber der übertragenden Rechtsträger ausschließlich Geschäftsanteile am übernehmenden Rechtsträger. Eine detaillierte Beschreibung der Ermittlung dieses Umtauschverhältnisses erfolgt in **Kapitel VII.**, „Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses“. Die Entwicklung der Stammkapitalanteile an der SVSG Nord nach erfolgter Verschmelzung und der damit verbundenen mittelbaren Anteilsverhältnisse an der EAM KG ist in **Anlage 2** (Tabelle zur Änderung der (mittelbaren) EAM-Beteiligungsquoten) abgebildet.

e) Umfirmierung in EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH

In der Gesellschafterversammlung der SVSG Nord, in welcher sowohl der Zustimmungsbeschluss als auch der Kapitalerhöhungsbeschluss gefasst wird, wird auch die Umfirmierung der SVSG Nord in „**EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH**“ beschlossen werden. Die neue Firma wird zusammen mit der Verschmelzung im Handelsregister eingetragen.

4) Steuerliche Folgen

Steuerliche Folgen der geplanten Verschmelzung ergeben sich sowohl durch die Übertragung von Wirtschaftsgütern (nachfolgend lit. a)) als auch durch die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse (nachfolgend lit. b)).

a) Steuerliche Folgen aufgrund der Übertragung von Wirtschaftsgütern

Im Rahmen der Verschmelzung übertragen die übertragenden Rechtsträger ihr Gesellschaftsvermögen und damit insbesondere ihre Kommanditanteile an der EAM KG auf den übernehmenden Rechtsträger. Hierfür erhalten die Gesellschafter der SVSG Mitte, Süd und 2015 Geschäftsanteile an der SVSG Nord (zukünftig „**SVSG 5**“) als übernehmenden Rechtsträger.

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens erfolgt grundsätzlich zu gemeinen Werten. In diesem Fall müssen stille Reserven der übertragenen Wirtschaftsgüter aufgedeckt und der Besteuerung unterworfen werden. Im Fall der Verschmelzung sieht das Umwandlungssteuergesetz beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Dabei sind zum einen die Besteuerung der SVSGs und zum anderen die Besteuerung der Anteilseigner der SVSGs zu unterscheiden:

aa) Besteuerung der SVSGs

Bei der Verschmelzung werden Wirtschaftsgüter durch die übertragenden Rechtsträger auf den übernehmenden Rechtsträger überführt. Nach § 11 Abs. 1 UmwStG sind diese Wirtschaftsgüter in der Schlussbilanz der übertragenden Rechtsträger mit den gemeinen Werten anzusetzen. Hierdurch würde es zur Aufdeckung stiller Reserven kommen. Der Umwandlungsvorgang wäre nicht steuerneutral.

Abweichend hiervon können die übergehenden Wirtschaftsgüter auf Antrag einheitlich mit den Buchwerten angesetzt werden, wenn die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers mit Körperschaftsteuer sowie das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt sind und neben Gesellschaftsrechten keine Gegenleistung gewährt wird; vgl. § 11 Abs. 2 UmwStG.

Da alle SVSGs unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind und den Gesellschaftern des übertragenden Rechtsträgers neben Geschäftsanteilen an dem übernehmenden Rechtsträger keine Gegenleistung gewährt wird, können die übertragenden Gesellschaften ihr Antragsrecht nach § 11 Abs. 2 UmwStG ausüben und hierdurch eine steuerneutrale Verschmelzung sicherstellen. Die auf die übernehmende Gesellschaft übergehenden Kommanditbeteiligungen an der EAM KG können hiernach in der Schlussbilanz der übertragenden SVSGs mit dem Buchwert angesetzt werden. Ein steuerpflichtiger Übertragungsgewinn entsteht nicht.

bb) Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Rechtsträger

Neben der Übertragung von Wirtschaftsgütern auf Ebene der SVSGs tauschen die Gesellschafter der übertragenden Rechtsträger die bisherige Beteiligung gegen Geschäftsanteile am übernehmenden Rechtsträger. Auch dieser Vorgang muss grundsätzlich zum gemeinen Wert erfolgen. Korrespondierend zum § 11 UmwStG ermöglicht § 13 UmwStG allerdings die steuerneutrale Übertragung bzw. den Austausch der Geschäftsanteile auf Ebene der kommunalen Anteilseigner der SVSGs.

§ 13 UmwStG gilt allerdings nur für Anteile im Betriebsvermögen oder für Anteile i. S. d. § 17 EStG. Werden die Geschäftsanteile der Kommunen an der jeweiligen SVSG einem BgA zugeordnet, findet § 13 UmwStG grundsätzlich Anwendung. Werden die Geschäftsanteile an der SVSG demgegenüber im vermögensverwaltenden Bereich der Kommune gehalten, gilt § 13 UmwStG grundsätzlich nicht; vgl. Abschnitt 13.01 – 13.03 UmwSt-Erlass vom 11.11.2011. In diesem Fall regelt § 20 Abs. 4a EStG, dass die Geschäftsanteile an dem übernehmenden Rechtsträger an die Stelle der Geschäftsanteile am übertragenden Rechtsträger treten. Stille Reserven sind dabei nicht aufzudecken.

§ 13 UmwStG erfasst aber nur wertneutrale Verschmelzungen, bei denen eine Wertverschiebung der Geschäftsanteile zwischen den Anteilseignern der übertragenden und der übernehmenden Rechtsträger nicht erfolgt.

Wie bereits oben im Kapitel IV.2) dargestellt, entwickeln sich die Werte der SVSGs in der aktuellen Gesellschaftsstruktur unterschiedlich. Aufgrund des fehlenden Schachtelprivilegs unterliegen die SVSGs Nord und 2015 einer verhältnismäßig hohen Steuerbelastung, die im Ergebnis dazu führt, dass die SVSGs Nord und 2015 einen verhältnismäßig geringeren Wert haben als die SVSGs Mitte und Süd. Eine ausführliche Erläuterung dieser Wertverschiebung erfolgt im **Kapitel VII**.

Soweit die SVSG Nord betroffen ist, entspricht diese unterschiedliche Wertentwicklung nicht den Vereinbarungen des Jahres 2014. Aus diesem Grund soll ein Ausgleich der bis zum Verschmelzungstichtag entstehenden Wertdifferenzen zwischen den Gesellschaftern nicht vorgenommen werden. Eine entsprechende Vorgehensweise wurde im Rahmen der Gesellschafterversammlungen der SVSG Nord, Mitte und Süd sowie durch Gesellschafterbeschluss der SVSG 2015 im Herbst 2016 festgelegt. Im Ergebnis führt dies zu einer geringfügigen Wertverschiebung zwischen den Gesellschaftern der SVSGs. Insoweit findet § 13 UmwStG keine Anwendung.

Soweit die Verschmelzung zu einer Wertverschiebung führt, ist die Anwendung des § 13 UmwStG ausgeschlossen. In diesem Fall finden die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung, Anwendung. Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung ist insbesondere ein Näheverhältnis zwischen den Gesellschaftern der SVSGs. Da ein solches nicht begründbar ist, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht vor. Im Übrigen kann bereits die Vermögensverschiebung bezweifelt werden, da eine unterschiedliche Entwicklung der mittelbaren Beteiligungen an der EAM KG nie gewollt war, so dass die nichtverhältnismäßige Verschmelzung diesem Willen der Kommunen nun Rechnung tragen soll.

b) Steuerliche Folgen aufgrund der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse

Eine maßgebliche Veränderung der unmittelbaren oder der mittelbaren Beteiligung an der EAM KG kann zum Untergang von festgestellten und bisher nicht genutzten körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen nach § 8c KStG sowie zu Zinsvorträgen nach § 4h EStG führen. Betroffen sind dabei nicht nur die SVSGs selbst, sondern grundsätzlich alle Gesellschaften des EAM Konzerns.

Soweit mit einem Untergang von Verlust- bzw. Zinsvorträgen realistisch zu rechnen ist, handelt es sich um solche Vorträge, die wirtschaftlich ohnehin nicht genutzt werden könnten. Insoweit ist mit steuerbaren Gewinnen bzw. Zinsaufwendungen, mit denen die Vorträge verrechnet werden könnten, nicht zu rechnen.

Soweit tatsächlich wirtschaftlich nutzbare Verlustvorträge in Frage stehen, ist das Risiko ihres Untergangs als sehr gering einzuschätzen.

VII. Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses

Bei der Ermittlung der Wertverhältnisse und der mit der geplanten Verschmelzung verbundenen Veränderungen durch die hierzu beauftragte Kanzlei Becker Büttner Held Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater | PartGmbH wurde eine vereinfachte Bewertung der mit der Beteiligung an der EAM KG verbundenen Zahlungsströme aus Sicht der beteiligten Gesellschafter durchgeführt. Dabei wurden die Zahlungsströme der EAM KG an die SVSGs sowie weiter von den SVSGs an die Gesellschafter berücksichtigt. Außerdem wurden die Regelungen des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags der EAM KG und die Vorgaben durch den bestehenden Konsortialkreditvertrag sowie die Vorgaben der Einzelkreditverträge mit der DKB in die Betrachtung einbezogen. Die Planung der Zahlungsströme basiert dabei auf der Unternehmensplanung, wie sie dem Konsortialkreditvertrag (Bankenmodell) zugrunde lag. Im kurzfristigen Bereich (5-Jahreszeitraum) wurden neue Erkenntnisse in Form der aktuellen Unternehmensplanung der EAM-Gruppe berücksichtigt. Bei einem Vergleich zwischen der dem Konsortialkredit zugrundeliegenden Planung und der für Zwecke der Verschmelzung herangezogenen Unternehmensplanung ergaben sich keine materiellen Abweichungen mit Auswirkungen auf die sich ergebenden Anteils- und Wertverhältnisse.

Eine Darstellung der für Zwecke des Umtauschverhältnisses herangezogenen Zahlungsströme erfolgt in **Anlage 1.4.**

Die ermittelten Zahlungsströme wurden mit einem Kapitalisierungszinssatz von 8,0% p.a. diskontiert. Dieser Zinssatz wird auf Basis der der Bewertung zugrunde gelegten, gerade beschriebenen Unternehmensplanung als angemessen erachtet.

Die Ermittlung des Umtauschverhältnisses erfolgte in **2 Stufen**, welche im Folgenden mit Abbildungen im Ergebnis dargestellt sind:

1) **Wirtschaftliche Auswirkungen der Verschmelzung der SVSGs Nord, Mitte und Süd**

Entwicklung der Barwerte aus Sicht der Gesellschafter der SVSGs				
	SVSG Nord	SVSG Mitte	SVSG Süd	S
Einzelbetrachtung (Status Quo)	T€ 6.150	T€ 15.203	T€ 13.177	T€ 34.470
	+ T€ 1.418	+ T€ 106	+ T€ 116	+ T€ 1.640
nach Verschmelzung (N / M / S) (1. Schritt)	T€ 7.568	T€ 15.309	T€ 13.233	T€ 36.110

In einem **ersten Schritt** wurde untersucht, welche wirtschaftlichen Auswirkungen eine Verschmelzung der SVSGs Nord, Mitte und Süd (d.h. ohne die SVSG 2015) hätte. Hierbei ergab sich, dass durch die Verschmelzung unter Berücksichtigung aller mit der Verschmelzung verbundenen Effekte ein wirtschaftlicher Vorteil für alle drei beteiligten SVSGs eintritt. Die SVSG Nord profitiert in besonderem Maße von der Verschmelzung, da die Verschmelzung – im Vergleich zum Status quo – die zukünftige Nutzung des körperschaftsteuerlichen Schachtelprivilegs nach § 8b Abs. 1 KStG ermöglicht.

Die Verschmelzungseffekte berücksichtigen die unmittelbaren bilanziellen Folgen durch die Verschmelzung der Kapitalkonten III der SVSGs zum 31.12.2016/01.01.2017 sowie die zukünftigen, mit der Verschmelzung herbeigeführten Effizienzgewinne. Kurzfristig ergibt sich dabei ein negativer Effekt für die Gesellschafter der SVSG Mitte und Süd, der im Zeitverlauf sukzessive durch die Effizienzgewinne kompensiert wird. Der Anstieg des Barwertes bei Verschmelzung zeigt, dass die Effizienzgewinne die anfänglichen Negativeffekte insbesondere bei den SVSGs Mitte und Süd überkompensieren.

Die Situation (nach dem 1. Schritt) wird für die SVSGs Nord, Mitte und Süd (bzw. deren Gesellschafter) als wirtschaftlicher Zielzustand angesehen, da eine Gleichstellung aller an der Transaktion 2014 Beteiligten immer gewollt war. Bei der Ermittlung der Barwerte nicht berücksichtigt ist derzeit eine Körperschaftsteuer-Festsetzung bei der SVSG Süd für das Jahr 2014. In einem Bescheid des Finanzamtes Kassel I von 10.08.2016 wurde der SVSG Süd für das Jahr 2014 (Jahr der Transaktion) das körperschaftsteuerliche „Schachtelprivileg“ des § 8b Abs. 1 KStG verwehrt und damit eine Steuerforderung von rd. € 1,4 Mio. ausgelöst. Diese Festsetzung beruht auf einer Interpretation der Regelungen zum § 8b Abs. 1 KStG durch das Finanzamt Kassel I,

welche nicht unumstritten ist. Gegen die Festsetzung wurde Einspruch eingelegt und es bestehen gute Erfolgsaussichten, dass diese Steuerzahlung vermieden und die gezahlte Steuer zurückverlangt werden kann. Für den Fall, dass die Steuerzahlung durch die eingelegten Rechtsmittel nicht vermieden werden kann, entspricht die steuerliche Situation der SVSG Süd der augenblicklichen Lage der SVSG Nord in 2014. Auch diese unterschiedliche (Wert-) Entwicklung entspricht nicht den zwischen den Gesellschaftern der SVSGs Süd, Mitte und Nord dem Erwerbsvorgang der Geschäftsanteile an den SVSGs in 2014 zugrundeliegenden Grundsätzen und wäre daher ebenfalls auszugleichen. Insoweit ändert sich nichts an den beschriebenen Grundsätzen, welche der Verschmelzung zugrunde liegen.

2) Wirtschaftliche Auswirkungen der zusätzlichen Verschmelzung der SVSG 2015

Entwicklung der Barwerte aus Sicht der Gesellschafter der SVSGs					
	SVSG Nord	SVSG Mitte	SVSG Süd	SVSG 2015	S
nach Verschmelzung (N / M / S) (1. Schritt)	T€ 7.568	T€ 15.309	T€ 13.233	T€ 628	T€ 36.738
	- T€ 133	- T€ 269	- T€ 233	+ T€ 1.187	+ T€ 552
nach Verschmelzung (N / M / S) + 2015 (2. Schritt)	T€ 7.435	T€ 15.040	T€ 13.000	T€ 1.815	T€ 37.290

Die zusätzliche Verschmelzung der SVSG 2015 soll für die Gesellschafter der SVSGs Nord, Mitte und Süd wertneutral erfolgen. Daher wurde im **zweiten Schritt** untersucht, welche wirtschaftlichen Auswirkungen eine Verschmelzung der SVSGs Nord, Mitte, Süd und 2015 hätte. Hierbei ergab sich, dass sich durch die Verschmelzung unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Effekte, gemessen am Zwischenergebnis des ersten Schrittes, ein wirtschaftlicher Nachteil für die SVSGs Nord, Mitte und Süd einstellen würde. Die SVSG 2015 würde hingegen einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil erzielen. Dieser Vorteil ergibt sich aus der Verteilung der bislang auf Kapitalkonto III der SVSG 2015 aufgelaufenen Effekte sowie der zu einem erheblich früheren Zeitpunkt eintretenden Beseitigung der Asymmetrie und einer damit einhergehenden Vollausschüttung für die Gesellschafter der SVSG 2015 als in der bestehenden Struktur. Zudem sind die Gesellschafter der SVSG 2015 nach einer Verschmelzung nur noch entsprechend ihres Anteils mit Verwaltungsaufwendungen belastet.

Die Sicherstellung der Wertneutralität der Verschmelzung für die Gesellschafter der SVSGs Nord, Mitte und Süd muss durch eine Neujustierung der Anteilsverhältnisse an der EAM KG erfolgen. Unter der Prämisse, dass der Barwert der Beteiligung aus der Sicht der Gesellschafter der SVSGs Nord, Mitte und Süd durch die zusätzliche Verschmelzung der SVSG 2015 nicht vermindert wird, erfolgt eine proportionale Umverteilung von mittelbaren Anteilen an der EAM KG von den Gesellschaftern der SVSG 2015 auf die Gesellschafter der SVSGs Nord, Mitte und Süd.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass z.B. die Gesellschafter der SVSG Nord bei der Verschmelzung der SVSG 2015 durch Umverteilung so viele mittelbare EAM-Anteile erhalten,

- damit der aus dem **1. Rechenschritt** (Verschmelzung lediglich der SVSGs Nord, Mitte und Süd) ermittelte Barwert (T€ 7.568) ihrer Anteile
- auch nach dem **2. Rechenschritt** (Verschmelzung der SVSG 2015) erhalten bleibt.

Dies ist – wie die folgende Tabelle zeigt – beispielsweise bei der SVSG Nord durch die Übertragung von 0,133 % der mittelbaren EAM-Anteile von der SVSG 2015 auf die (dann ehemaligen) Gesellschafter der SVSG Nord gewährleistet. Die Ergebnisse dieses Ausgleichs werden in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Entwicklung der Barwerte und der mittelbaren Anteilsverhältnisse an der EAM KG aus Sicht der Gesellschafter der SVSGs					
	Gesellschafter der SVSG Nord	Gesellschafter der SVSG Mitte	Gesellschafter der SVSG Süd	Gesellschafter der SVSG 2015	Σ
Einzelbetrachtung (Status Quo)	T€ 6.150 7,398 %	T€ 15.203 14,966 %	T€ 13.117 12,936 %	T€ 628 1,807 %	T€ 35.098 37,107 %
Verschmelzung (N / M / S)					
nach Verschmelzung (Nord / Mitte / Süd)	T€ 7.568 7,398 %	T€ 15.309 14,966 %	T€ 13.233 12,936 %		
Neufestlegung der Anteilsverhältnisse					
Zielsituation	T€ 7.568 7,531 % +0,133 %	T€ 15.309 15,235 % +0,269 %	T€ 13.233 13,168 % +0,232 %	T€ 1.180 1,173 % -0,634 %	T€ 37.290 37,107 %

Die Darstellung zeigt, dass die Gesellschafter der SVSG 2015, obwohl sie rd. ein Drittel ihrer aktuell gehaltenen mittelbaren Anteile an der EAM KG an die übrigen Mitgesellschafter abgeben, einen Wertzuwachs ihrer Anteile von fast 100% realisieren. Die Gesellschafter der ehemaligen SVSGs Nord, Mitte und Süd erhalten den Wert ihrer Anteile, wie er sich bei einer Verschmelzung ohne Einbeziehung der SVSG 2015

ergeben würde. Insoweit wird die Situation erhalten, die den Grundsätzen der Transaktion in 2014 entspricht.

Aus der Sicht aller Gesellschafter wird durch die Nutzung steuerlicher Vorteile und die Verringerung der Verwaltungskosten einer größeren Gesellschaft unter den vorgehend beschriebenen Prämissen ein Wertzuwachs in Höhe von rd. € 2,2 Mio. erzielt. Die Asymmetrie auf dem Kapitalkonto III der SVSG 5 wird nach der derzeitigen Planung im Jahr 2040 beseitigt, so dass – vorbehaltlich entsprechend gefasster Gesellschafterbeschlüsse - allen Gesellschaftern eine Vollausschüttung entsprechend ihrer Anteile grundsätzlich ab dem Jahr **2041** möglich wäre.

VIII. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrags

Die Geschäftsführer der übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers haben am 31. Januar 2017 den als **Anlage 7** beigefügten Entwurf des Verschmelzungsvertrags erstellt. Zum Verschmelzungsvertrag und seinen Bestimmungen wird Folgendes erläutert:

1) A. Vorbemerkungen

In den Vorbemerkungen werden die beteiligten Rechtsträger und die Durchführung der Verschmelzung dem Grundsatz nach dargestellt.

2) B. Verschmelzungsvertrag

a) § 1 Vermögensübertragung

Durch die Verschmelzung übertragen die SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als übertragende Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die SVSG Nord als übernehmenden Rechtsträger. Die übertragenden Rechtsträger werden durch die Verschmelzung aufgelöst, ohne dass eine Abwicklung erfolgt. Die SVSG Nord als übernehmender Rechtsträger wird damit Gesamtrechtsnachfolger der übertragenden Rechtsträger.

b) § 2 Gegenleistung

Die übertragenden Rechtsträger erhalten für die Übertragung ihrer Gesellschaftsvermögen auf den übernehmenden Rechtsträger Anteile am übernehmenden Rechtsträger. Weitere Gegenleistungen werden nicht gewährt. Zu diesem Zweck wird eine Kapitalerhöhung durchgeführt.

Die Geschäftsanteile, die die Anteilsinhaber der übertragenden Rechtsträger am übernehmenden Rechtsträger erhalten, sind der Einfachheit halber tabellarisch dargestellt.

c) § 3 Bilanzstichtag; § 4 Verschmelzungsstichtag

Der Verschmelzung werden die geprüften Bilanzen der übertragenden Rechtsträger zum 31. Dezember 2016 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (§ 17 Abs. 2 UmwG). Vom Beginn des 1. Januar 2017 (Verschmelzungsstichtag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Rechtsträger als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Wirkung der Verschmelzung im Innenverhältnis zwischen den übertragenden Rechtsträgern und dem übernehmenden Rechtsträger auf den 1. Januar 2017 zurückbezogen wird. Alle Geschäftsvorfälle der übertragenden Rechtsträger aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung der Verschmelzung in das für den übernehmenden Rechtsträger zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Kassel werden demgemäß im Jahresabschluss des übernehmenden Rechtsträgers für das Geschäftsjahr 2017 berücksichtigt. Gem. § 3 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags wird der übernehmende Rechtsträger die in den Schlussbilanzen der übertragenden Rechtsträger angesetzten Werte der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden in seiner Jahresbilanz fortführen (Buchwertfortführung), vgl. § 12 Abs. 1 UmwStG. Der übertragende Rechtsträger wird verpflichtet, sein Bewertungswahlrecht gem. § 11 Abs. 2 UmwStG gegenüber dem Finanzamt zugunsten des Buchwertansatzes auszuüben.

d) § 5 Besondere Rechte / § 6 Besondere Vorteile

Die Regelungen stellen die im Hinblick auf die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG erforderlichen Angaben klar, dass solche Gewährungen bzw. Maßnahmen nicht getroffen wurden. Die Regelungen als Nachweis für Vollständigkeit der vertraglichen Regelungen.

e) § 7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die SVSGs betreiben selbst kein eigenständiges operatives Geschäft, sondern dienen als Bündelungsgesellschaft für die Beteiligung an der EAM KG. Daher haben die SVSGs keine Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmervertretungen.

f) § 8 Änderung der Firma

Im Zuge der Durchführung der Verschmelzung soll der übernehmende Rechtsträger die Firma „EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH“ erhalten. Dies wird beim übernehmenden Rechtsträger in dessen Gesellschafterversammlung, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung entschieden wird, beschlossen werden.

g) § 9 Sonstiges

Der Vollständigkeit halber wird im Verschmelzungsvertrag auch noch klargestellt werden, dass die Geschäftsführung des übernehmenden Rechtsträgers sich durch die Verschmelzung nicht ändert und dass die übertragenden Rechtsträger keinen Grundbesitz haben.

Unterschriften der Geschäftsführer

EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH:



Friedel Lenze

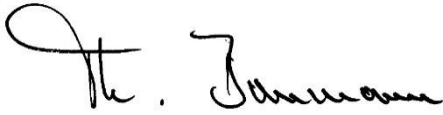


Gerhard Melching

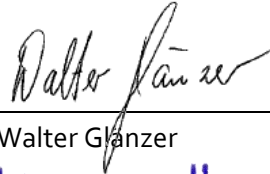


Rainer Rauch

EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH



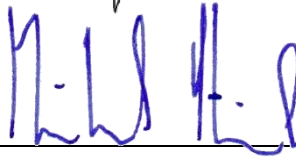
Thomas Baumann



Walter Glanzer



Klemens Olbrich



Michael Steisel



Klaus Wagner

EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH



Hans-Werner Bender



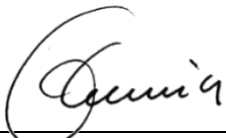
Michael Göllner



Reiner Pulfrich



Horst Röhrig

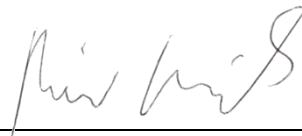


Bernd Schmidt

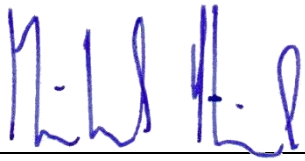
EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH



Gerhard Melching



Reiner Pulfrich

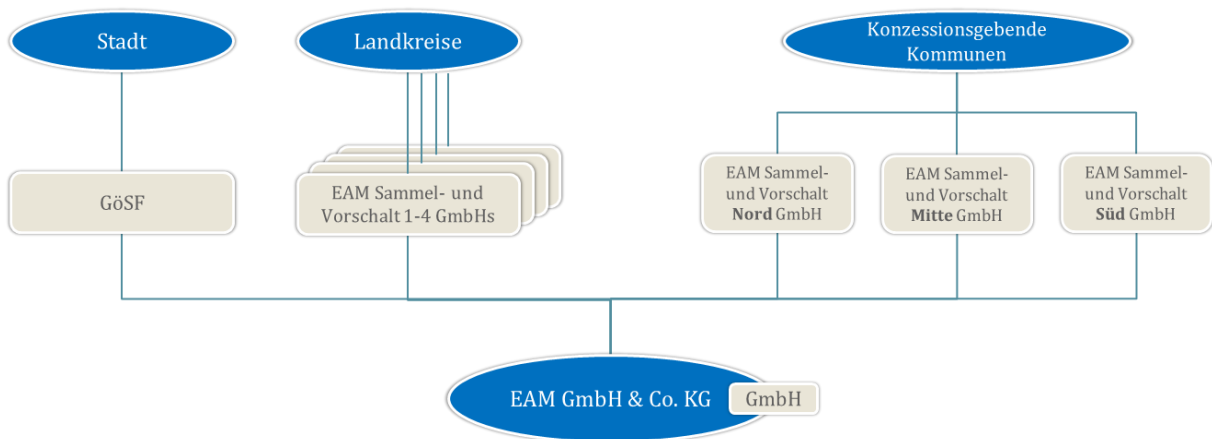


Michael Steisel

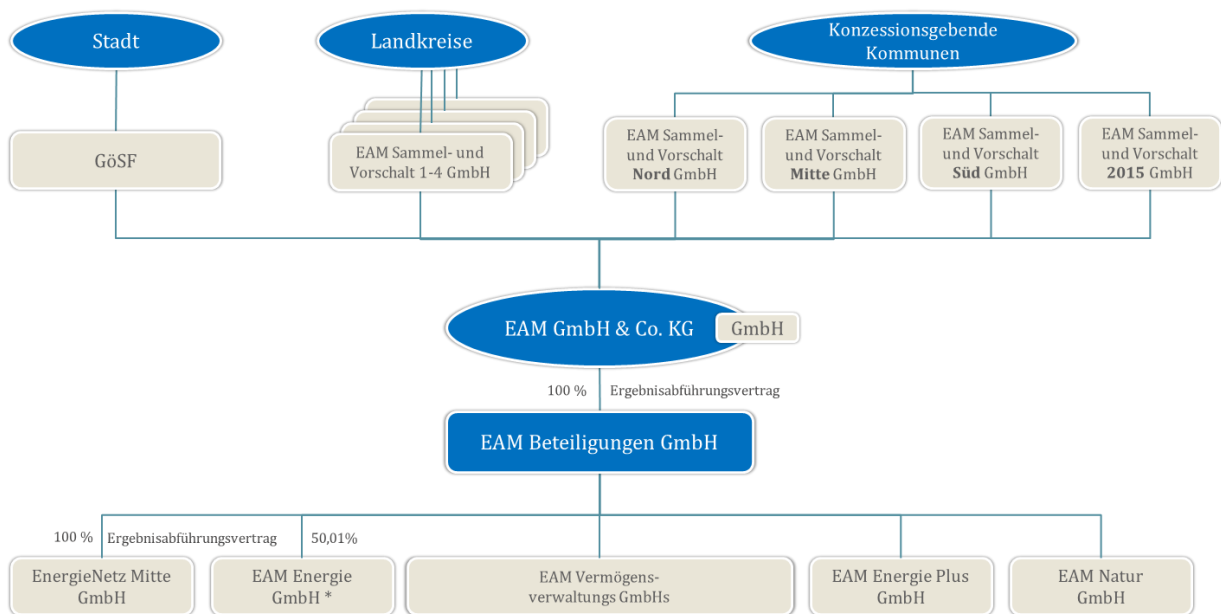
Anlagenverzeichnis:

Anlage 1.1	Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2014
Anlage 1.2	Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2015
Anlage 1.3	Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2017
Anlage 1.4	Zahlungsströme
Anlage 2	Tabelle zur Änderung der (mittelbaren) EAM-Beteiligungsquoten
Anlage 7	Verschmelzungsvertrag

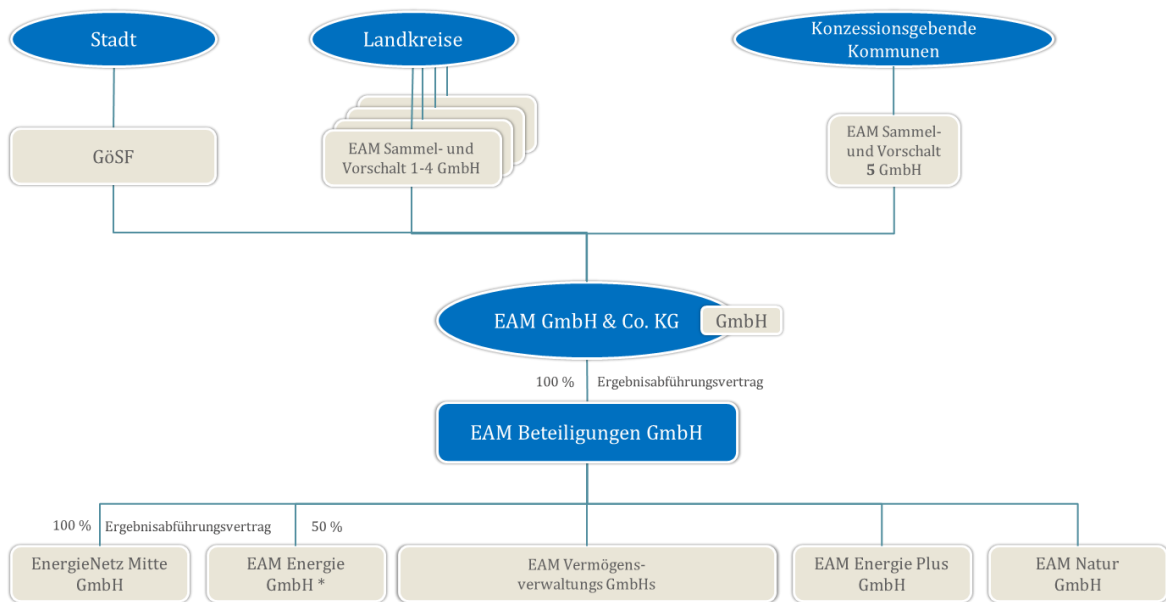
Anlage 1.1 Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2014



Anlage 1.2 Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2015



Anlage 1.3 Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2017



* Anteilshöhe 50 % nach Verkauf von Geschäftsanteilen an die Städtische Werke Aktiengesellschaft

